

SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Bisingen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

1. Der Turn- und Sportverein Bisingen e.V. hat seinen Sitz in Bisingen und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hechingen.
Er wurde zum Zwecke der Pflege, Förderung und Ausbreitung des Sportes im Jahre 1904 gegründet.
2. Der TSV Bisingen verfolgt durch Förderung der Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabenbereich des Vereins ist:

- a) den Vereinssport zu pflegen und zu fördern,
 - b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend zu dienen,
 - c) Durchführungen von Meisterschaften und anderen Wettbewerben der einzelnen im Verein vertretenen Abteilungen sowie von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins,
 - d) Regelung der gegenseitigen Beziehungen zu anderen Vereinen,
 - e) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Abteilungen und Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des Vereins und dessen Abteilungen,
 - f) Wahrung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Verbänden und Behörden,
 - g) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Vereinssports in allen vorkommenden Sparten gerichtet sind,
 - h) Bereitstellung der hierzu erforderlichen Übungsleiter (Trainer), Geräte und Einrichtungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten
- und im Zusammenwirken mit der Gemeinde/Schule - ,
 - i) Pflege des traditionellen Brauchtums einschließlich des Fastnachtsbrauchtums.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der TSV Bisingen ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
Einzelne Abteilungen können auch anderen Verbänden angeschlossen sein.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

a) den Mitgliedern der Abteilungen

1. Turnen
2. Leichtathletik
3. Schwimmen
4. Tischtennis
5. Ski
6. Breitensport
7. Damen-/Tanzgymnastik
8. Volleyball
9. Narrenvereinigung

einschließlich der jugendlichen Mitglieder und der Schüler und Schülerinnen

b) den passiven Mitgliedern

c) den Ehrenmitgliedern

2. Die Gründung weiterer Abteilungen ist jederzeit möglich.

§ 4

Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.
Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Ehepartner von Mitgliedern können im Rahmen einer Familienmitgliedschaft aufgenommen werden.
5. Finanzielles Unvermögen soll die Aufnahme und Weiterführung als Mitglied nicht verhindern.

§ 5

Mitgliederbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist von dem Monat an zu entrichten, in dem der Antrag auf Aufnahme gestellt wird.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge sind entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu entrichten. Sie sollten für die angeführten Zeiträume auf das Vereinskonto überwiesen werden.
4. Stundungen und Erlass des Beitrages beschließt der Vorstand.

§ 6

Ehrungen

Ehrenmitglieder

1. Der Hauptausschuss kann Personen, die sich um den Verein oder die Förderung der Turn- und Sportsache besonders hervorragende Verdienste erworben haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ehrenmitglied wird auch, wer mindestens 60 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört.

Geehrte Mitglieder

1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehört haben, erhalten die silberne Ehrennadel mit Urkunde.
2. Mitglieder mit 40- bzw. 50 jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit werden mit der goldenen Ehrennadel und Urkunde ausgezeichnet.

§ 7

Wahl und Stimmfähigkeit

1. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten alle Mitglieder Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Wahl in den Hauptausschuss setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

Als Jugendsprecher wählbar ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

- 4 -

Er hat somit Sitz- und Stimmrecht. Der Jugendsprecher wird von den Jugendlichen der einzelnen Abteilungen gewählt.

3. Zur Übernahme eines Vereinsamtes kann niemand gezwungen werden.

§ 8

Austritt

1. Die Mitgliedschaft hört auf
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss (§ 9)
 - d) durch Auflösung des Vereins
2. Der Vereinsaustritt ist, abgesehen von einem Ortswechsel, nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens zum 1. Dezember schriftlich erklärt werden.
3. Der Austretende hat den fälligen Jahresbeitrag voll zu bezahlen.
4. In Ausnahmefällen kann auf Eintreibung des Beitrages durch den Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.

§ 9

Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Hauptausschuss beschlossen werden,
 - a) wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat,
 - b) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinszwecke und Satzung,
 - c) wenn es sich den Anordnungen des Hauptausschusses trotz Vorhaltungen widersetzt,
 - d) wegen unehrenhaften Betragens und bei Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Für den Ausschluss müssen jedoch mindestens 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses gestimmt haben.
3. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. Vorsitzenden mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Vereinsmitgliedern schriftlich einzureichen.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Turn- und Sportausschuss
4. der Vorstand

§ 11

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) die außerordentlichen Hauptversammlungen
 - c) zur Information der Mitglieder
2. Die Hauptversammlung findet innerhalb eines Halbjahres nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie ist durch die/ den 1. Vorsitzende/n einzuberufen.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die/ der 1. Vorsitzende einzuberufen:
 - a) auf Verlangen des Ausschusses
 - b) wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher durch örtliche Bekanntmachung mit Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge können nur durch Unterstützung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Der Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) die Wahl des Hauptausschusses
 - b) die Änderung der Satzung
 - c) die Entgegennahme der Jahresberichte
 - d) die Entlastung des Hauptausschusses insgesamt oder einzeln
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Beschlussfassung über die ihr durch den Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss sowie aus Mitgliedskreisen zur Vorlage kommenden Anträge
 - h) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - k) die Beschlussfassung über Berufungen gegen die Entscheidung des Hauptausschusses über Ausschluss von Mitgliedern.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Zur Auflösung des Vereins ist ein von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern gefasster Beschluss notwendig (siehe auch § 24).

§ 13

Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Sachverwalter
 - g) dem Sportwart
 - h) den Abteilungsleitern aller bestehenden Abteilungen
 - i) dem Jugendsprecher
 - j) Beisitzern
2. Der Hauptausschuss kann erweitert werden durch:
 - a) einzelne Mitglieder (beschränkt auf 3).

§ 14

Aufgaben des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Hauptausschuss hat die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln.
Insbesondere hat er:
 - a) das Vereinsvermögen zu verwalten
 - b) das Recht Ehrenmitglieder zu ernennen
 - c) Veranstaltungen des Vereins zu beschließen

- d) über Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft zu beschließen

- 7 -

§ 15

Turn- und Sportausschuss

1. Der Turn- und Sportausschuss besteht aus:
 - a) einem Mitglied des Vorstands
 - b) dem Geschäftsführer
 - c) dem Sportwart
 - d) den Abteilungsleitern, die auch schon im Hauptausschuss vertreten sind.
2. Der Turn- und Sportausschuss kann durch weitere Mitglieder des Hauptausschusses erweitert werden.

§ 16

Aufgaben des Turn- und Sportausschusses

1. Dem Turn- und Sportausschuss obliegt die sportliche und fachliche Leitung des Vereins.
2. Der Turn- und Sportausschuss ist für die Durchführung von Veranstaltungen verantwortlich.
3. Ihm obliegt die Überwachung der in seinen Sitzungen festgelegten Beschlüsse bezüglich der turnerischen und sportlichen Arbeit in den Abteilungen. Dabei hat der Sportwart koordinierende Aufgaben wahrzunehmen.
4. Die Mitglieder des Turn- und Sportvereins sind dem Hauptausschuss verantwortlich.

§ 17

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:
 - a) der/die erste Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) der/die Geschäftsführer/inDer Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen oder sonst geregelt sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

...

- Aufstellung der Tagesordnung
- 8 -

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben erhalten. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins und ist durch den Hauptausschuss zu beschließen.

§ 18

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt auf Anordnung der/des 1. Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins. Er erledigt den Schriftwechsel des Vereins in Zusammenarbeit mit der/dem 1. Vorsitzenden.

§ 19

Schriftführer

Der Schriftführer führt über Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen und sonstige Veranstaltungen des Vereins ein Protokoll. Die Protokolle sind von ihm zu unterzeichnen.

§ 20

Schatzmeister

Der Schatzmeister hat:

- a) für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen
- b) die Mitglieds- und Einzuglisten zu führen
- c) Ausgaben und Zahlungen auf Weisung der/des 1. Vorsitzenden zu leisten
- d) über Einnahmen und Ausgaben unter Vorlage der Belege am Schluss des Vereinsjahres Rechnung zu legen
- e) die Meldung des Mitgliederstands – in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und den Abteilungsleitern – zu erstellen.
- f) den Haushaltsplan für das neue Vereinsjahr im Einvernehmen mit dem Vorstand zu erstellen.

§ 21

Sachverwalter

Der Sachverwalter trägt die Verantwortung für die Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen. Er führt ein Verzeichnis über die ihm anvertrauten Gegenstände des Vereins.

...

§ 22

Sportwart und Abteilungsleiter

Der Sportwart und die verschiedenen Abteilungsleiter leiten den in ihr Gebiet fallenden Übungsbetrieb. Der Sportwart ist in allen sportlichen Fragen weisungsberechtigt. Er führt den Vorsitz im Turn- und Sportausschuss und beruft die Sitzungen ein.

§ 23

Wahlen

Die Wahlen in den Hauptausschuss bzw. in den Vorstand finden in folgender Weise statt:

1. In Jahren mit gerader Zahl werden gewählt, und zwar für die Zeit von zwei Jahren:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die Sportwart/in
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) Beisitzer/in
 - e) der/die Abteilungsleiter/in
 - Leichtathletik
 - Turnen
 - Tischtennis
 - Breitensport
 - Volleyball
 - f) der/die Jugendsprecher/in
2. In Jahren mit ungerader Zahl:
 - a) der/die 2. Vorsitzende
 - b) der/die Geschäftsführer/in
 - c) der/die Sachverwalter/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) Beisitzer/in
 - f) der/die Abteilungsleiter/in
 - Schwimmen
 - Ski
 - Damen/Tanzgymnastik
 - Schüler/Schülerinnen
 - Narrenvereinigung
3. Jeweils 2 Kassenprüfer/in werden jedes Jahr gewählt.
4. Die Wahlen werden geheim mittels Stimmzettel durchgeführt. Nach Anhörung der Versammlung können die einzelnen Mitglieder jedoch auch in offener Wahl – per Akklamation – gewählt werden, wenn mindestens 2/3 der Anwesenden diesem Vorschlag zustimmen.
5. Scheidet ein Hauptausschussmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Hauptausschussmitgliedes steht dem Hauptausschuss das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig zu ergänzen.
7. Der/die 1. und 2. Vorsitzende können, falls es die Umstände ergeben, die Vertrauensfrage stellen. Das entsprechende Ergebnis der Vertrauensfrage kann zu Neuwahlen führen.

§ 24

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann außer den in § 12 Ziffer 9 der Satzung genannten Gründen erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 herabsinkt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Bisingen, die es zunächst fünf Jahre zu verwalten hat, um es auf einen neu zu gründenden Verein mit gleicher Zielsetzung zu übertragen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 25

Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung/Neufassung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung gelten frühere Satzungen als erloschen.

Bisingen, den 21.04. 2010

Eingetragen ins Vereinsregister am 20.07.2010